

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **03.12.2017**
Antragsnr.: **165/2017**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/BTM**
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 3.12.17

Öffentliche Behandlung der Grundsatzentscheidung in TOP 4
Antrag zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Stadtrates am 7.12.17

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen zur Tagesordnung der o.g. Sitzung den Antrag,

Bevor der vorgeschlagene Beschluss unter TOP 4 (nichtöffentlich) zur Abstimmung gestellt wird, entscheidet der Stadtrat erst einmal grundsätzlich, ob er den vorgeschlagenen Weg gehen will.

Diese Grundsatzentscheidung wird vorher in öffentlicher Sitzung getroffen. Dazu kann eine von geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten bereinigte Vorlage dienen.

Begründung:

Nach der Gemeindeordnung ist die Nichtöffentlichkeit die Ausnahme, die Öffentlichkeit die Regel, und das ist gut so. Nichtöffentliche Beschlüsse sind nur zulässig, solange es eine Geheimhaltungspflicht gibt.

Gerade bei Angelegenheiten, die alle BürgerInnen betreffen, hat der Öffentlichkeitsgrundsatz ein besonderes Gewicht.

Das ist keine akademische Rechtsfrage, es geht um ein tragendes demokratisches Prinzip. Die BürgerInnen sollen die Arbeit „ihres Stadtrats“ so weit wie möglich verfolgen können, das soll auch der Politikverdrossenheit entgegenwirken.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz und das Gebot der Transparenz werden auch verletzt, wenn über eine überraschende Neuerung erst gar kein Grundsatzbeschluss gefasst wird, sondern gleich ein bereits konkret ausgearbeiteter und wegen bestimmter Details nichtöffentlicher Ausführungsbeschluss.

Dieser „Trick“, den Grundsatzbeschluss unausgesprochen in nichtöffentlicher Sitzung mit zu fassen, ändert nichts daran, dass der Grundsatzbeschluss öffentlich gefasst werden muss, weil es für ihn allein keine Geheimhaltungspflicht gibt.

Die Presse hat sogar Anspruch auf Mitteilung über nichtöffentliche Sitzungen, soweit dadurch nicht eine Geheimhaltungspflicht verletzt wird (Beschluss des VGH vom 13.08.2004, Az.: 7 CE 04.1601).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)